



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2026

19. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 30. Januar 2026	A 122	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung vom 6. Februar 2026	A 137
Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vom 15. Dezember 2025	A 132	Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Chemnitz für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Doppelhaushalt) vom 5. Februar 2026	A 139
Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 4. November 2025	A 134	Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Auslegung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Doppelhaushalt) vom 5. Februar 2026	A 140
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung des Entwurfes der Sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für das Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien und die Beteiligung der Öffentlichkeit vom 4. Februar 2026	A 135	Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 139. Sitzung des Kulturkonventes vom 5. Februar 2026	A 141
		Bekanntmachung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zur 88. Verbandversammlung vom 12. Februar 2026	A 142
		Stellenausschreibungen	A 143

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

Vom 30. Januar 2026

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 Nr. 371) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.
Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.
Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 40) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012), die zuletzt durch Beschluss am 18. Juni 2025 (BAnz. AT vom 22. September 2025 B3) geändert worden ist, werden für die Überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.
Für die in der Anlage mit „Ü“ gekennzeichneten Planungsbereiche sind Zulassungsbeschränkungen bei einem Versorgungsgrad ab 100 v. H. angeordnet, wenn in einem Planungsbereich der jeweiligen Arztgruppe Unterversorgung festgestellt wurde und diese auch nach Ablauf der Frist gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (von zwei Jahren) andauert. Davon ausgenommen sind Planungsbereiche, für die zum jeweiligen Stichtag eine gültige Feststellung des Landesausschusses zu (drohender) Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 27–34 der Bedarfsplanungs-Richtlinie oder zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 35 der Bedarfsplanungs-Richtlinie besteht.
Dies beruht auf dem Grundsatzbeschluss über Zulassungsbeschränkungen nach § 100 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, welcher vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen in seinem Umlaufverfahren zum 3. Mai 2023 gefasst wurde.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise Anstellungen möglich.
Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet* (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.
Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.
Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-Sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. Der Landesausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2025 mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 einen Beschluss zur Ausweisung eines Sonderbedarfspotentials gefasst. Hintergrund dessen ist eine Region mit festgestelltem Versorgungsdefizit, in der der Landesausschuss ein Potential für die Zulassung im Sonderbedarf sieht. Die Ausweisung dieses Sonderbedarfspotentials dient der Verbesserung der regionalen Versorgung. Sie ersetzt jedoch nicht das nach §§ 36, 37 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorgesehene ordnungsgemäße Antrags- und Genehmigungsverfahren über den jeweils zuständigen Zulassungsausschuss. Dieses Verfahren bleibt uneingeschränkt bestehen und ist für eine Zulassung im Sonderbedarf zwingend zu durchlaufen. Die Überprüfung auf Sonderbedarfspotential erfolgt einmal im Jahr für die Versorgungsebene 2 (fachärztliche Versorgung). Die Regionen, in denen der Landesausschuss Sonderbedarfspotential ausweist, sind auf Seite 7 der Anlage aufgeführt.
4. In Planungsbereichen bestehen in den in der Anlage auf den Seiten 8 und 9 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs.
Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet* (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen.
Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.
Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 30. Januar 2026

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wilke
Vorsitzender

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 02.02.2026 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 30.03.2026.

Anlage Zulassung der Behrdungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassung der Arztchemnitz

Anzahlstand zum: 01.01.2025
 Einwohnerstand zum: 30.06.2025
 Gebietsstand zum: 30.06.2025

Anzahlgruppe	Vergütungsebene 1	
	Hausärzte	
Planungsbereich		
Anneberg-Buchholz		10,5
Aue	b:1	13,5
Auerbach	b:0,5	10
Chemnitz	b:1	23
Chemnitz/Schau		3
Döbeln		9
Frankenberg-Rainalden		7
Freiberg	b:1	14
Glauchau		5,5
Hilbersheim-Emsthal		6
Limbach-Obercunnersdorf		6
Malschwitz	b:1	10,5
Mittweida		5
Obernkirchen		3
Rauen		15,5
Reichenbach		7
Schönbach	b:1	17
Werdau		8,5
Zwickau	b:1	24,5

Anzahlgruppe	Vergütungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hausärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Planungsbereich							
Anneberg	0	0	0	0	0	0	0
Aue-Schwarzenberg				b:1	0,5		
Chemnitz, Stadt	0	0	0	6,0	0	0	0
Chemnitz/Land							
Döbeln	0	0	0	0	0	0	0
Freiberg	0	0	0	0	2	b:0,5	1
Mittlerer Erzgebirgskreis	0	0	0	6,0	1	0,5	0
Mittweida	0	0	0	0	0	0	0
Rauen, Stadtnähe/Erzgebirgskreis							
Schönbach	b:1	2	0	0	0	0	0
Südwestsachsen	b:1	3,5					
Zwickau							

Anzahlgruppe	Vergütungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Planungsbereich			
Chemnitz, Stadt	0		
Erzgebirgskreis	0		
Mittelsachsen	0		
Vogtlandkreis	0		
Zwickau	0		
Südwestsachsen		0	5,5

- U = Überweisung, die Planungsbereich ist geplant
 - BU = Sperrung des Planungsbereiches 100 % gemäß Grundbescheid des Landesgesundheitsamtes der Aue und Kantonkreise Sachsen vom 09.05.2023 auf Basis § 103 Abs. 2 SGB V
 - DPA = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten, die in a) und b) nach Fallkategorien (a, b)
 - a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Aue mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 2 SGB V (Job-sharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 2a SGB V
 - b = Stelle(n) für die aufgrund höherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bei zum Schluss des Auf-Psychologisierungsausschusses noch keine Zulassung erfolgt ist.
- Anmerkung: Die angegebenen Zulassungsbearbeitungen beziehen sich nicht auf die während der Verfahrensdauer, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Abschlüsse der Aue, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Fallkategorien (a) (die richtigen) Überweisung nicht beachtet.

Zuständiger Zulassungsausschuss: **Recht/Vertrag direkte Vergütung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
 Postfach 1184, 08070 Chemnitz**

Anzeige Zulassungsberechtigungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Guchernregulierung nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGB V

Zulassungsbereich Chemnitz

Erstbestimmungsdatum: 01.01.2026
 Änderungsdatum: 16.06.2025
 Gültigkeitsdatum: 16.06.2025

Arztberufe

Arztberufe Rhinland-Pfalz	Rhinland-Pfalz	Beliebig gewählter Überweisung nach möglicher zusätzlicher Zulassungsmöglichkeit oder nicht zugelassen		
		Nervenheilkunde Erste- oder zweite- Rang-Überweisung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und PÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Gerzberg	0	6	6	6
Geis-Grün-Verenberg	0	6,5	6,5	6
Chemnitz, Stadt	0	2	6	6
Chemnitz/Land	0	1,5	6	6
Gröden	0	1	6	6
Freiberg	0	6	6	6
Hilbersheim/Gröden	0	1	6	6
Hilbersheim	0	1,5	6	6
Mülsen, Sauerhagel/Land	0	6	6	1
Sachsen	0	6	6	6
Tschirn	0	6	6	6

Zulassungsstellen: Rheinland-Pfalz/Ärztliche Versorgung
 Zulassungsbereich Chemnitz - 5.000 - Chemnitz
 Bereich 11 G, 6670 Chemnitz

Fachärztliche Spezialisten

Arztberufe Rhinland-Pfalz	Fachärztliche Spezialisten	Zulassungsmöglichkeit Hilbersheim Rheumatologie	Spezialisten zur Erfüllung der Mindestanforderung an die Hilbersheim (je = Mindestanforderung erfüllt, ne = Mindestanforderung nicht erfüllt)			
			Gerontopsychiatrie	Neurologie	Neurologie	Psychiatrie
Chemnitz, Stadt	0	6	je 11, 2, 8	je 11, 2, 8	je 11, 2, 8	je 11, 2, 8
Gröden/Gröden	0	6	ne 12, 8	ne 12, 8	je 11, 2, 8	ne 12, 8
Hilbersheim	0	6	ne 16, 8	ne 12	je 11, 2, 8	ne 12
Vogelstein	0	6,5	je 11, 6, 4	ne 11, 2	je 11, 2, 8	je 11, 2, 8
Tschirn	0	6	je 11, 6, 2	je 11, 2, 8	je 11, 2, 8	ne 11

Zulassungsstellen: Rheinland-Pfalz/Ärztliche Versorgung
 Zulassungsbereich Chemnitz - 5.000 - Chemnitz
 Bereich 11 G, 6670 Chemnitz

Psychotherapeuten

Arztberufe Rhinland-Pfalz	Psychotherapeuten	Beliebig gewählter Überweisung nach möglicher zusätzlicher Zulassung		
		Erst- oder zweite- Rang-Überweisung	Psychiatrie Erst- oder zweite- Rang-Überweisung	zusätzlich über ausgewählte berufliche Psychotherapeuten
Gerzberg	0	6	12	6
Geis-Grün-Verenberg	0	2	2,5	6
Chemnitz, Stadt	0	6,5	2	6
Chemnitz/Land	0	1,5	2	6
Gröden	0	1	1,5	6
Freiberg	0	6,5	2	6,5
Hilbersheim/Gröden	0	1,5	1,5	6
Hilbersheim	0	2	2,5	6
Mülsen, Sauerhagel/Land	0	6	2,5	6
Sachsen	0	6,5	1,5	6
Tschirn	0	2	2	6

Zulassungsstellen: Rheinland-Pfalz/Ärztliche Versorgung
 Zulassungsbereich Chemnitz - Psychotherapeuten - Chemnitz
 Bereich 11 G, 6670 Chemnitz

- 0 = Überweisung in Planungsbereich in Planung
- 50 = Sperrung von Planungsbereichen bei nicht genehmigter Erweiterung von Leistungsbereichen auf Erweiterte Krankheitsfälle (Sachverhalte nach § 103 Abs. 1 SGB V)
- 100 = Teilweise Zulassungsmöglichkeit; d.h. mindestens ein Fallbereich (a, b)
- 14 = nicht geplant
- 1 = Sollen/aber keine in Anspruch genommenen ersten Zulassungsmöglichkeit (er. = 11 G, 2 G, 8 G, 11 G, 12 G, 16 G, 18 G, 20 G, 22 G, 24 G, 26 G, 28 G, 30 G, 32 G, 34 G, 36 G, 38 G, 40 G, 42 G, 44 G, 46 G, 48 G, 50 G, 52 G, 54 G, 56 G, 58 G, 60 G, 62 G, 64 G, 66 G, 68 G, 70 G, 72 G, 74 G, 76 G, 78 G, 80 G, 82 G, 84 G, 86 G, 88 G, 90 G, 92 G, 94 G, 96 G, 98 G, 100 G)
- 2 = Sollen/aber keine in Anspruch genommenen zweiten Zulassungsmöglichkeit (er. = 11 G, 2 G, 8 G, 11 G, 12 G, 16 G, 18 G, 20 G, 22 G, 24 G, 26 G, 28 G, 30 G, 32 G, 34 G, 36 G, 38 G, 40 G, 42 G, 44 G, 46 G, 48 G, 50 G, 52 G, 54 G, 56 G, 58 G, 60 G, 62 G, 64 G, 66 G, 68 G, 70 G, 72 G, 74 G, 76 G, 78 G, 80 G, 82 G, 84 G, 86 G, 88 G, 90 G, 92 G, 94 G, 96 G, 98 G, 100 G)
- 3 = Für die Zulassungsbereiche ist die Zulassungsmöglichkeit nach der Zulassungsmöglichkeit (er. = 11 G, 2 G, 8 G, 11 G, 12 G, 16 G, 18 G, 20 G, 22 G, 24 G, 26 G, 28 G, 30 G, 32 G, 34 G, 36 G, 38 G, 40 G, 42 G, 44 G, 46 G, 48 G, 50 G, 52 G, 54 G, 56 G, 58 G, 60 G, 62 G, 64 G, 66 G, 68 G, 70 G, 72 G, 74 G, 76 G, 78 G, 80 G, 82 G, 84 G, 86 G, 88 G, 90 G, 92 G, 94 G, 96 G, 98 G, 100 G)
- 4 = Der Zulassungsbereich ist nicht zulassungsfähig (er. = 11 G, 2 G, 8 G, 11 G, 12 G, 16 G, 18 G, 20 G, 22 G, 24 G, 26 G, 28 G, 30 G, 32 G, 34 G, 36 G, 38 G, 40 G, 42 G, 44 G, 46 G, 48 G, 50 G, 52 G, 54 G, 56 G, 58 G, 60 G, 62 G, 64 G, 66 G, 68 G, 70 G, 72 G, 74 G, 76 G, 78 G, 80 G, 82 G, 84 G, 86 G, 88 G, 90 G, 92 G, 94 G, 96 G, 98 G, 100 G)

Anlage Zulassung der Zahnärztl. nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassung der Zahnärztl. Dresden

Antrittsdatum: 01.01.2026
 Einwohnerrand zum: 30.06.2026
 Gebietsrand zum: 30.06.2026

Anzahl pro Planungsbereich	Verordnungsebene 1	
	Hausärzte	
Bautzen		4,5
Bachau		4
Dippoldiswalde		7
Dresden		0
Friedrichsdorf		5,0
Görlitz		10
Großenhain		5,0
Hoyerswerda		9
Kamenz		6
Lösau	b:1,75	10,25
Melkersdorf	b:1	7
Meusdorf		5,0
Mieske		3,5
Pirna		5,0
Radeberg		5,0
Radeburg		5,0
Riesa		16
Riesa-Weitzdorf		7
Zittau		4,5

Anzahl pro Planungsbereich	Verordnungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hausärzte	HNO-Ärzte	Hinderärzte	Urologen
Bautzen	0,5	0	0	1,5	0	0	0
Dresden, Stadt	0	0	0	0	0	0	0
Görlitz, Stadt / NO-L	0	0	0	0	0	0	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	0	0	0	0	0	0	0
Lösau-Zittau	0	0	0	3,5	1,5	0	1
Melkersdorf	0	0	0	0	0	0	0
Riesa-Großenhain	0	0	1	0	0	0	0
Sächsische Schweiz	0	0	0	0	b:1	1	0
Weitzdorf	0	0	0	0	0,5	0	0,5

Anzahl pro Planungsbereich	Verordnungsebene 3		
	Radiologen	Ärztinnen	Hinder- u. Jugend- psychiatern
Bautzen	0	0	0
Dresden, Stadt	0	0	0
Görlitz	0	0	0
Melkersdorf	0	0	0
Sächs. Schweiz-Ostlgeb.	0	0	0
Oberes Biberitz-Bez.	0	0	1,5
Oberlausitz-Niedersch.	0	0	3

- U - Überweisung der Planungsbereich als geplant
 - EU - Sperrung des Planungsbereichs bei 100% gemäß Grundbeschluss der Landesversammlung der Ärzte und Zahnärztl. Sachsen vom 09.05.2023 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V
 - ZfN - Zahl der Zulassungsmöglichkeiten, die hierunter nach Fallkonstellationen (a, b)
 - a - Stellen wird werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 2 SGB V (Jobsharing Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 2a SGB V
 - b - Stellen für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss abgelehnt bis zum Schluss der Zulassungsverfahren insbesondere nach keine Zulassung erfolgt.
- Anmerkung: Die angegebenen Zulassungsmöglichkeiten beziehen sich nicht auf die verdingliche Vertragsarztstelle, die nach § 100 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Abschlüsse der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zu (denzeitigen) Überweisung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss: Regionalverband ärztliche Versorgung
 Zulassung der Zahnärztl. - Dresden
 Postfach 1184, 08070 Chemnitz

Anlage Zulassungsbestimmungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Guetermittlung nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGB V

Zulassungsbereich: Unierden

Aufstellungsnum. 01.01.2026
 Einwahlbandnum. 30.08.2025
 Gebietsbandnum. 30.08.2025

Närrname: U

Anstaltsgruppe Stammrepublik	Närrname	Die folgende Tabelle zeigt die Zulassung nach möglicher Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Möglichkeiten			
		Närrname und Anzahl mit doppelter FA-Anerkennung	Fachkräfte für Neurologie	Psychiatrie und F.A.M. Psychiatrie u. Psychotherapie	
Sachsen	U	1	0	0	0
Sachsen, Stadt	U	0	0	0	0
Sachsen, Stadt/NL	U	0	0,5	0	0
Thüringen, St. i. Kanton	U	0	0	0	0
Lausitz	U	1,5	0	0	0
Meißen	U	1	0	0,5	0
Sachsen-Coburg	U	1,5	0	0	0
Sächsische Schweiz	U	1	0	0	0
Westfalen	U	0,5	0	0	0

Anforderung Zulassungsvoraussetzungen

1. Besitzt die Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsbereich U - Ärzte - Unierden
 (Nachschicht) der UMTU Chemnitz

Nachschicht, bitte informieren

Anstaltsgruppe Stammrepublik	Fachkräfte Närrname	Zulassungsmöglichkeiten hinichtlich Erfüllung Mindestanforderungen Psychiatrie	Angaben zur Erfüllung der Mindestanforderungen der Anstaltsgruppe der Fachkräfte (bitte angeben, falls zutreffend)			
			Colloquialisten	Kardiologie	Neurologie	Psychiatrie
Sachsen	U	0	Nein (1)	Ja (1/1)	Nein (4)	Nein (1/5)
Sachsen, Stadt	U	0	Nein (0/5)	Ja (1/4)	Nein (0/5)	Nein (1/4)
Sachsen, Stadt/NL	U	0	Ja (1/1)	Nein (0/3)	Ja (1/2)	Nein (1)
Thüringen	U	0	Nein (1)	Ja (1/8)	Ja (1/4)	Nein (1)
Sächs. Schweiz-Coburg	U	0	Ja (1/1)	Nein (2)	Ja (1/2)	Nein (0/3)

Anforderung Zulassungsvoraussetzungen

1. Besitzt die Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsbereich U - Ärzte - Unierden
 (Nachschicht) der UMTU Chemnitz

Psychiatrie/Unierden

Anstaltsgruppe Stammrepublik	Psychiatrie Närrname	Die folgende Tabelle zeigt die Zulassung nach möglicher Anzahl von Zulassungen			
		Psychiatrie Närrname Anzahl	Psychiatrie Närrname Anzahl	sonstige Närrname Anzahl	sonstige Närrname Anzahl
Sachsen	U	0	0,5	2,5	0
Sachsen, Stadt	U	0,5	0	1,5	0
Sachsen, Stadt/NL	U	0	0	2,5	0
Thüringen, St. i. Kanton	U	2	2,5	0	0
Lausitz	U	2,5	2,5	0	0
Meißen	U	1	2	0	0
Sachsen-Coburg	U	0	1	0	0
Sächsische Schweiz	U	0	2	0	0
Westfalen	U	2	2,5	0	0

Anforderung Zulassungsvoraussetzungen

1. Besitzt die Vertragsärztliche Versorgung
 Zulassungsbereich U - Psychiatrie/Unierden
 (Nachschicht) der UMTU Chemnitz

- 0 = Überweisung; ein Platzangebot in einem
- 50 = Sperrung des Platzangebotes bei 100% gefüllter Kapazität; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 75% = Teil der Zulassungsmöglichkeiten; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 100% = Nicht gesperrt
- 1 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 2 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 3 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 4 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 5 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 6 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 7 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 8 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 9 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 10 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 11 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 12 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 13 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 14 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 15 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 16 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 17 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 18 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 19 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 20 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 21 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 22 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 23 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 24 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 25 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 26 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 27 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 28 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 29 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 30 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 31 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 32 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 33 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 34 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 35 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 36 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 37 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 38 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 39 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 40 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 41 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 42 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 43 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 44 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 45 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 46 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 47 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 48 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 49 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 50 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 51 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 52 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 53 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 54 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 55 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 56 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 57 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 58 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 59 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 60 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 61 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 62 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 63 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 64 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 65 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 66 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 67 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 68 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 69 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 70 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 71 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 72 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 73 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 74 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 75 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 76 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 77 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 78 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 79 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 80 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 81 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 82 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 83 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 84 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 85 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 86 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 87 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 88 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 89 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 90 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 91 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 92 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 93 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 94 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 95 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 96 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 97 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 98 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 99 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt
- 100 = Zulassung; die Anzahl der Überweisungen ist durch die Kapazität begrenzt

Anlage Zulassungsberechtigungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbereich Leipzig

Anfahrsland zum: 01.01.2026
 Bräunungsland zum: 30.06.2026
 Gebietsland zum: 30.06.2026

Anzgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 1	
	Hausärzte	
Borna		0
Dellbach		50
Eilenburg		0
Grimma		50
Leipzig		0
Merkmaleberg		50
Oscheltz		6,5
Schkeuditz		50
Torgau	b:1	10,5
Wurzen		50

Anzgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 2						
	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hausärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Urologen
Dellbach	0	0	0	0	0	0	0
Leipzig, Stadt	0	0	0	0	0	0	0
Leipziger Land	0	0	0	50	0	0	0
Müdenkreis	0	0	0	0	b:1,5	0	0
Torgau-Oscheltz	0	0	0	1	0,5	0	0

Anzgruppe Planungsbereich	Versorgungsebene 3		
	Radiologen	Anästhesisten	Hinder- u. Jugendpsychiatern
Leipzig	0		
Leipzig, Stadt	0		
Mordachsen	0		
Westachsen		0	0

0 = Überversorgung, der Planungsbereich ist gesättigt

50 = Sättigung des Planungsbereichs bei 100 % gemäß Grundsatzausschluss des Landesgesundheitsrats der Ärzte und Krankenkassen Sachsen vom 09.05.2025 auf Basis § 100 Abs. 2 SGB V

b:1 = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten, die festzulegen nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 5 SGB V (Job-sharing Zulassung)/kurz. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 5a SGB V

b = Stelle(n) für die auf und/oder in Anordnung Anlage zur Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzt-Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsberechtigungen beziehen sich nicht auf freiwedende Vertragsärzte, die nach § 109 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Abschlüsse der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren ausziehen wird, ist bei den Feststellungen zur (dauerhaften) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zuständiger Zulassungsausschuss:

Rechtlich Vertretung: ärztliche Versorgung
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
 Postfach 11 84, 08070 Chemnitz

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 15. Dezember 2025

Aufgrund von § 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Ver-

bandsversammlung in der Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	Summe	davon	
		Kommunalhaushalt	Ausgleichsabgabe
im Ergebnishaushalt mit dem			
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.153.409.315 EUR	1.098.999.645 EUR	54.409.670 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.170.632.728 EUR	1.114.479.762 EUR	56.152.966 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-17.223.413 EUR	-15.480.117 EUR	-1.743.296 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-17.223.413 EUR	-15.480.117 EUR	-1.743.296 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-17.223.413 EUR	-15.480.117 EUR	-1.743.296 EUR
im Finanzhaushalt mit dem			
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.137.259.315 EUR	1.087.469.645 EUR	49.789.670 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.153.460.399 EUR	1.102.417.433 EUR	51.042.966 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-16.201.084 EUR	-14.947.788 EUR	-1.253.296 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.000.000 EUR	0 EUR	7.000.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	430.000 EUR	430.000 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.570.000 EUR	-430.000 EUR	7.000.000 EUR

	Summe	davon	
		Kommunalhaushalt	Ausgleichsabgabe
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.631.084 EUR	-15.377.788 EUR	5.746.704 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-9.631.084 EUR	-15.377.788 EUR	5.746.704 EUR
festgesetzt.			
	§ 2		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
festgesetzt.			
	§ 3		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	0 EUR	0 EUR	0 EUR
festgesetzt.			
	§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zurzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	230.600.000 EUR	220.400.000 EUR	10.200.000 EUR
festgesetzt.			

§ 5

Die Sozialumlage wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen auf 11,5298838167066 v. H. der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte festgesetzt.

II.

Das sächsische Staatsministerium des Innern hat mit Bescheid vom 29. Januar 2026 die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Sozialumlage in Höhe von 11,5298838167066 v. H. der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte genehmigt.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für den Gesamthaushalt aufgrund eines erheblichen Fehlbetrages entsprechend § 77 Absatz 2 Ziffer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen wird auf 5 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens im Gesamthaushalt festgesetzt.

III.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen für das Haushaltsjahr 2026 an sieben Tagen jeweils während der Dienststunden beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig, Zimmer GD4.39 öffentlich aus.

Leipzig, den 3. Februar 2026

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Völk
Verbandsdirektorin

Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026

Vom 4. November 2025

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 11 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816), hat der Verwaltungsausschuss am 4. November 2025 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS) für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Erfolgsplan | |
| | mit Erträgen von | 587.582.200 € |
| | mit Aufwendungen von | 587.582.200 € |
| | und einem Jahresergebnis von | 0 € |
| 2. | im Liquiditätsplan | |
| | mit einem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von | 382.527.600 € |
| | mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 172.400.000 € |
| | mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 554.927.600 € |
| | mit einem Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit von | 382.527.600 € |
| | mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 € |
| | mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 € |
| | mit einem Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit von | 0 € |

§ 2 Umlage und Zusatzbeitrag

Der Umlagesatz nach § 62 in Verbindung mit § 60 Absatz 6 und 7 der Satzung der ZVK des KVS (ZVK-Satzung) wird für den Allgemeinen Bereich auf	1,60 %
und den ADK-Bereich auf	1,15 %

festgesetzt.

Der Zusatzbeitragssatz nach § 64 in Verbindung mit § 60 Absatz 6 und 7 der ZVK-Satzung wird für den Allgemeinen Bereich auf	4,86 %
und den ADK-Bereich auf	4,85 %

festgesetzt.

§ 3

Kreditaufnahmen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Kreditaufnahmen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Stellenübersicht

Eine Stellenübersicht ist beigelegt.

Dresden, 4. November 2025

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Jörg Rau
Direktor

Der Wirtschaftsplan liegt mit dem Tag seiner Bekanntmachung für die Dauer einer Woche in den Geschäftsräumen

des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die Veröffentlichung des Entwurfes
der Sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten
Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für das Kapitel 6.4
Energieversorgung und erneuerbare Energien
und die Beteiligung der Öffentlichkeit

Vom 4. Februar 2026

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt das Verfahren zur „Sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für das Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien“ für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Die Planungsregion umfasst die Landkreise Bautzen und Görlitz.

Der Regionalplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist. Bei diesem Plan handelt es sich um eine sachliche Teilfortschreibung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes vom 26. Oktober 2023 (SächsABl. AAz. S. A.697).

Die Teilfortschreibung dient mit ihren Festlegungen der Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie in der Planungsregion. Mit der Planung sollen die gesetzlichen Vorgaben des § 4a Absatz 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, umgesetzt werden. Das mit dem Plan zu erreichende regionale Teilflächenziel besteht darin, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,3 Prozent der Regionfläche in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 26. Januar 2023 förmlich eingeleitet und die Öffentlichkeit mit Datum vom 2. März 2023 (SächsABl. AAz. S. A.153) darüber unterrichtet. Am 15. Dezember 2025 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss Nummer 972 den Entwurf der Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes freigegeben.

Der Planentwurf umfasst die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Windenergienutzung, deren Begründungen sowie den Umweltbericht. Darüber hinaus erhält der Planentwurf gemäß § 28 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes die zusätzliche Ausweisung von Vorranggebieten als Beschleunigungsgebiet.

Bei der Umsetzung der Festlegungen der Teilfortschreibung des Regionalplanes sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die im § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechsel-

wirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Daher wird bei der Aufstellung des Planes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Teilfortschreibung auf die Schutzgüter nach § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Auf Grund der Lage der Planungsregion erfolgt darüber hinaus gemäß § 9 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes eine Beteiligung der Nachbarstaaten.

Nach den oben genannten Vorschriften werden der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht (nachfolgend Planunterlagen) sowie folgende, nach Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zweckdienlichen weiteren Unterlagen veröffentlicht:

1. GÖTZE & MÜLLER-MESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024): Rechtliche Stellungnahme zur Planungsmethodik für die Ausweisung von Windenergiegebieten (neues Planungskonzept). Diskussionsentwurf zur Fortschreibung; Stand: 13. Februar 2024. Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Leipzig.
2. GÖTZE & MÜLLER-MESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024): Rechtliche Stellungnahme zur Einbeziehung geotechnischer Sperrbereiche in die Gebietskulisse zur Ausweisung der Windenergiegebiete nach § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes; § 4a des Landesplanungsgesetzes; Stand März 2024. Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Leipzig.
3. GÖTZE & MÜLLER-MESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024): Rechtliche Stellungnahme zur Möglichkeit der Ausweisung von VRG Windenergienutzung unter der Bedingung des Rückbaus anderweitiger Windenergieanlagen außerhalb der VRG Windenergienutzung und der Anrechenbarkeit auf die Flächenziele nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz; Stand November 2024. Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Leipzig.
4. Förderverein Sächsische Vogelschutzwerke Neuschwitz e.V. und hochfrequent – Meisel & Röhrner GbR (2024): Abschlussbericht zum Werkvertrag 62-Z701/23 Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz – Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen; Stand 10. Mai 2024.

Im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Die Veröffentlichung erfolgt im Zeitraum

vom 3. März 2026 bis 27. April 2026

im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen (<https://buengerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/downloads/regionalplanung>).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden im Zeitraum vom 3. März 2026 bis 27. April 2026 folgende andere Zugangsmöglichkeiten für die kostenlose Einsichtnahme in die Planunterlagen und die zweckdienlichen weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Nebenstelle Olbrichtplatz, Referat Raumordnung, Olbrichtplatz 1, Raum213 (Raumordnungskataster, Zugang über Klingeltaste PFORTE), 01099 Dresden

Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 11:00 Uhr, 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 11:00 Uhr
- Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Macherstraße 55, Bürgeramt, Zimmer E 41, 01917 Kamenz

Montag, Mittwoch und Freitag	8:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, Raum 2.36 – Büro der Abteilung Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung und internationale Beziehungen, 02826 Görlitz

Dienstag und Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen

Montag bis Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können

im Zeitraum vom 3. März 2026
bis einschließlich 27. April 2026

Stellungnahmen abgegeben werden.

Bautzen, den 4. Februar 2026

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 des Raumordnungsgesetzes).

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Übermittlung per E-Mail können diese an Beteiligung@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de übermittelt werden. Sie können bei Nutzung des oben genannte Beteiligungsportales des Freistaates Sachsen direkt in diesem Portal eingegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:
Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen

Es wird darum gebeten, die Stellungnahme jeweils nur einmal zu übermitteln.

Mündliche Stellungnahmen zur Niederschrift können in den oben genannten Dienststellen zu den oben genannten Sprechzeiten abgegeben werden.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/datenschutz>

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung Beteiligungsportal“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Allgemeinverfügung

Vom 6. Februar 2026

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZAOE in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und § 30 Absatz 3 Satz 1 der Abfallwirtschaftsatzung des ZAOE (ZAOE-AWS) wird folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Der zum Zwecke der Abfallentsorgung zu nutzenden Bereitstellungsplatz für das in der Anlage dieser Verfügung benannte Gebiet in 01774 Klingenberg Ortsteil Colmnitz ist ab dem 2. März 2026: Kreuzungsbereich Zur Hofeite/Untere Hauptstraße.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.

Begründung:

I.

Sofern Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können, sind gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 ZAOE-AWS die Abfälle an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt sowohl für sämtliche am Grundstück genutzten Abfallbehälter als auch für Sperrmüll und Elektroaltgeräte, die zur Abholung angemeldet werden.

Im betroffenen Gebiet gemäß Anlage ist eine Entsorgung am Grundstück nicht möglich. Dies wurde wie folgt ermittelt:

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit dem vom Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) beauftragten Entsorgungsunternehmen ALBA Sachsen GmbH, dem für die Verpackungsentorgung verantwortlichem Entsorgungsunternehmen Kühl Entsorgung & Recycling GmbH & Co. KG sowie der Gemeindeverwaltung Klingenberg wurde die Entsorgungssituation dahingehend überprüft, ob eine Bereitstellung der Abfälle direkt am Grundstück weiterhin möglich ist.

Hierfür wurde die Befahrbarkeit der Zufahrtsstraße unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz und der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften für Abfallsammelfahrzeuge überprüft. Dabei wurden die Abmaße eines vertraglich geforderten Kleinstfahrzeuges zu Grunde gelegt. Die Entsorgungsunternehmen kamen im Rahmen der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass die Zufahrt zu den Grundstücken aus den folgenden Gründen für die sichere Befahrung mit einem Entsorgungsfahrzeug ungeeignet ist:

Auf der gesamten zu befahrenden Wegstrecke sind keine Ausweichstellen in Sichtweite bei Begegnungsverkehr vorhanden, so dass eine Rückwärtsfahrt erforderlich werden kann. Zudem weist die Strecke keine ausreichende Wendestelle auf, so dass ebenfalls eine Rückwärtsfahrt erforderlich wäre. Eine Rückwärtsfahrt mit einem Entsorgungsfahrzeug ist nach den geltenden DGUV-Vorschriften aufgrund der erhöhten Gefahrensituation nur mit Einweiser zulässig, für den neben dem Fahrzeug an jeder Stelle ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm

bestehen muss, so dass der Fahrer diesen jederzeit sehen kann. Die vorhandene Straßenbreite (2,45–2,62 Meter) ist hierfür jedoch nicht ausreichend.

Der ZAOE hat sich gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung Klingenberg bemüht, eine Lösung für die Entsorgungsmöglichkeit an den Grundstücken zu finden. Dies war jedoch nicht möglich, weil im geprüften Bereich auf öffentlichem Grund keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden können, um die zuvor genannten Zufahrtshindernisse zu beheben. Zudem ist die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung nicht möglich, da die Straße in einen beschränkt öffentlichen Weg übergeht und dieser nicht entsprechend ausgebaut ist.

Die nächste für das Entsorgungsfahrzeug erreichbare Stelle, an der eine ausreichende Fläche zur Bereitstellung von Abfallbehältern auf öffentlichem Grund zur Verfügung steht, ist der Kreuzungsbereich Zur Hofeite/Untere Hauptstraße. Der beauftragte Entsorger nimmt die Entsorgung bis zum 28. Februar 2026 noch am Grundstück vor. Danach werden die Behälter am Grundstück nicht mehr geleert. Deshalb war der Bereitstellungsplatz an der oben genannten Stelle festzusetzen.

Von einer Anhörung der Betroffenen wurde gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

II.

Die sofortige Vollziehung war gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuhängen, weil sie im öffentlichen Interesse liegt.

Da die beauftragten Entsorger ab dem oben genannten Datum nicht mehr verpflichtet sind, die Entsorgung am Grundstück durchzuführen und die Straße auch nicht befahren werden darf, wäre die Entsorgungssituation für ein Grundstück, für das Widerspruch erhoben wurde, nicht gesichert. Denn die Nichtbefahrung ergibt sich aus rechtlichen Gründen, die der ZAOE nicht selbst beeinflussen kann.

Da der Widerspruch nur relativ wirkt, eine aufschiebende Wirkung also auch nur für das jeweils betroffene Grundstück entstehen würde, würde die aufschiebende Wirkung zu einer Zersplitterung der Abfallentsorgung führen. Dies ist schon faktisch organisatorisch nicht durchführbar.

Gegen die oben benannten Gefahren steht das Interesse des jeweiligen Widerspruchsführers an einer komfortableren Entsorgung. Dieses ist umso größer, je länger der Behälter gezogen werden muss. Die maximale Entfernung, die ein Überlassungspflichtiger zurücklegen muss, beträgt hier circa 296 Meter. Die damit verbundene Belastung steht in keinem Verhältnis zu den oben genannten Gefahren für das Fahrpersonal der Entsorgungsunternehmen.

Zu beachten ist, dass mit einer größeren Entfernung auch die oben genannten Gefahren zum Teil größer werden. Dabei gilt, dass das Interesse mehr Gewicht bekommt, je weiter die Entfernung ist, dasselbe aber dadurch auch wie-

der an Gewicht verliert, dass das Fahrpersonal sonst die gleiche Strecke bewältigen müsste.

In der Abwägung muss das Interesse eines Widerspruchsführers an der Aufschiebenden Wirkung daher gegenüber dem öffentlichen Interesse dahinstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul einzulegen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate *.pdf, *.txt, *.docx, *.xlsx, *.jpg, *.jpeg, *.tif, *.tiff und *.bmp beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen

Dokuments hat durch Übersendung einer De-Mail mit der Versandart „absenderbestätigt“ an die Adresse info@zaoe.de zu erfolgen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nur formgerecht, wenn er an die Adresse info@zaoe.de gesendet wird und ein eigenhändig vom Widerspruchsführer unterzeichnetes Dokument in einem der oben genannten Dateiformate enthält.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Radebeul, den 6. Februar 2026

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Roman Toedter
Geschäftsführer

Anlage – Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 6. Februar 2026
(Markierung: Bereich der bisherigen Bereitstellung)



Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Chemnitz für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Doppelhaushalt)

Vom 5. Februar 2026

Aufgrund § 12 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Chemnitz in der Sitzung am 26. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushalt für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes Region Chemnitz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2026	2027
im Ergebnishaushalt mit dem		
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.696.900,00 EUR	1.696.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.921.000,00 EUR	1.897.600,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-224.100,00 EUR	-200.700,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	-224.100,00 EUR	-200.700,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-224.100,00 EUR	-200.700,00 EUR
	2026	2027
im Finanzhaushalt mit dem		
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.696.900,00 EUR	1.696.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.902.900,00 EUR	1.880.800,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-206.000,00 EUR	-183.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.000.000,00 EUR	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.003.000,00 EUR	30.000,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.000,00 EUR	-30.000,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-209.000,00 EUR	-213.900,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-209.000,00 EUR	-213.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird

für das Jahr 2026 auf	100.000,00 EUR
für das Jahr 2027 auf	100.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage nach § 9 Abs. 1 der Verbandsatzung i.V.m. § 12 Abs. 2 SächsLPlIG beträgt im Haushaltsjahr 2026

im Haushaltsjahr 2026 insgesamt	0,00 EUR
– davon im Ergebnishaushalt	0,00 EUR
– davon im Finanzhaushalt	0,00 EUR
im Haushaltsjahr 2027 insgesamt	0,00 EUR
– davon im Ergebnishaushalt	0,00 EUR
– davon im Finanzhaushalt	0,00 EUR

Zwickau, den 5. Februar 2026

Planungsverband Region Chemnitz
Dirk Trommer
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über die Auslegung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Doppelhaushalt)

Vom 5. Februar 2026

Die vorstehende Satzung wurde am 26. November 2025 beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. November 2025 gemäß § 76 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung vorgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und sind somit nicht genehmigungspflichtig. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 4. Februar 2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 festgestellt.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ab dem 20. Februar 2026 für die Dauer einer Woche auf der Homepage des Planungsverbandes Region Chemnitz (www.pv-rc.de/bekanntmachungen.php) elektronisch zur Verfügung gestellt.

Zwickau, den 5. Februar 2026

Planungsverband Region Chemnitz
Dirk Trommer
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 139. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 5. Februar 2026

Die 139. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Freitag, dem 27. Februar 2026, um 9:30 Uhr, im Vortragsraum des Museums der Westlausitz – Elementarium, Pulsnitzer Straße 16, 01917 Kamenz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung der 137. Beratung vom 24. Oktober 2025
4. Protokollbestätigung der 138. Beratung vom 5. Dezember 2025

Nichtöffentlicher Teil

Görlitz, den 5. Februar 2026

Öffentlicher Teil

5. Beschlussvorlage Nummer 709:
Bundesprogramm Aller Land
6. Beschlussvorlage Nummer 710:
Verzicht Gesamtabschluss
7. Beschlussvorlage Nummer 711:
Zweckvereinbarung Archiv
8. Beschlussvorlage Nummer 712:
Projekte Kulturelle Bildung 2026
9. Sachstand Fortschreibung Kulturpolitische Leitlinien
10. Information zur Neuberufung des Kulturbeirates
11. Sonstiges

Anschließend findet das Pressegespräch unter Beteiligung der Konventsmitglieder statt.

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Stephan Meyer
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Bekanntmachung
des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
zur 88. Verbandsversammlung**

Vom 12. Februar 2026

Am Donnerstag, den 5. März 2026, 15:00 bis 17:00 Uhr findet im Landratsamt Bautzen, Mäckerstraße 55, 01917 Kamenz im Versammlungsraum R.130 die

88. Verbandsversammlung
des Regionalen Abfallverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien

statt.

Als Tagesordnung wird vorläufig vorgeschlagen:

Beratung in öffentlicher Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung der 87. Verbandsversammlung vom 13. November 2025
4. Bekanntmachung des Umlaufbeschlusses 342/U/V/2025
5. Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022, Entlastung des Verbandsvorsitzenden und Entlastung der Verbandsvorsitzenden
6. Bürgerfragestunde
7. Sonstiges

Im Anschluss tagt die Verbandsversammlung in nicht-öffentlicher Sitzung.

Schöpstal, den 12. Februar 2026,

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien
Dr. Romy Reinisch
Verbandsvorsitzende

Stellenausschreibungen

Die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland beabsichtigt eine Stelle als

staatlich anerkannter Erzieher (w/m/d)

als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 30. September 2027 zu besetzen.

Wir suchen

- eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Engagement und Eigeninitiative sowie Durchsetzungsvermögen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Betreuung von Kindern der Altersgruppe 6–12 Jahren
- Durchführen von therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen, Anwenden der Methoden systematischer Verhaltensbeobachtung
- Erarbeiten eines mittel- oder langfristigen Erziehungsplanes
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und anderen Kindereinrichtungen
- Durchführen der erzieherischen und förderpädagogischen Maßnahmen

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder adäquate Qualifikation als staatlich anerkannte/r Heilpädagogin
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Kindern und deren Eltern
- Erfahrung bei der Betreuungstätigkeit mit Kindern erwünscht
- Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kindern und Integrationsfähigkeit
- interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Bereitschaft diese anzueignen
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz in den Kindereinrichtungen der Stadt Reichenbach im Vogtland
- Führerschein/PKW/zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Grundkenntnisse Englisch sind wünschenswert
- fundierte PC-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, Soziale Medien)

Wir bieten:

- Einstellung befristet als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung bis 30. September 2027
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE
- Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung gemäß TVöD
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit monatlich variabler Arbeitszeit, das heißt Arbeitszeit in Abhängigkeit der zu betreuenden Kinderanzahl, 80 Prozent bis 100 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (31,20–39,00 Stunden/Woche)
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten
- Probezeit 6 Monate
- Betriebliche Altersvorsorge

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschnitten, Qualifizierungsnachweisen und Impfstatus bis zum 8. März 2026 an

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/
Personalwesen

Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Weiterhin ist der Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

